

Festsetzung für das 44. Wertheimer Altstadtfest am 29. bis 31. Juli 2011

Die Benutzung öffentlicher Flächen (Sondernutzungserlaubnis) ist gesondert zu beantragen.

Für das Wertheimer Altstadtfest werden für Musikende, Ausschankende und Sperrzeit folgende Zeiten festgesetzt:

Freitag (29. Juli 2011) u. Samstag (30. Juli 2011)	Musikende	1.00 Uhr
	Ausschankende	1.30 Uhr
	Sperrzeitbeginn	2.00 Uhr
Sonntag (31. Juli 2011)	Musikende	23.15 Uhr
	Ausschankende	23.30 Uhr
	Sperrzeitbeginn	24.00 Uhr

Das Altstadtfest beginnt am Freitag um 18.00 Uhr, am Samstag um und am Sonntag um 11.00 Uhr. Täglich ab 22.00 Uhr ist dafür zu sorgen und darüber zu wachen, dass **ungebührlicher, ruhestörender** Lärm vor allem durch zu laute Musik der Musikkapellen und durch den Einsatz von Verstärkern und Lautsprechern abgestellt wird. Die Geräuschmissionen sind so zu reduzieren, daß Belästigungen erst gar nicht entstehen können. Dem Ruhebedürfnis der Wertheimer Altstadtbewohner ist größere Bedeutung beizumessen als dem Geschäftsinteresse.

Am Sonntag, 31.07.2011 sind **Abbau- und Aufräumarbeiten** nach 22.00 Uhr nur noch leise und ohne erhebliche Lärmbelästigung zulässig. Nach 1.00 Uhr (Montag, 01.08.11) sind jegliche Abbau- und Aufräumarbeiten verboten.

Für die Abgabe von Speisen und Getränken dürfen nach Auflagen des Veranstalters nur **Mehrwegbehältnisse** (z. B. Gläser, Flaschen) bzw. Porzellangeschirr verwendet werden. Standbetreiber, die zur Abgabe von Speisen und Getränken den Betrieb von Trinkwasseranlagen benötigen, sind verpflichtet, die beiliegende Information: „Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volks- und Straßenfesten oder anderen nicht ortsfesten Veranstaltungen mit provisorischen Leitungen“, einzuhalten.

Standbetreiber die mit **Friteusen u. Grill** arbeiten, sind verpflichtet neben dem Feuerlöscher eine Löschdecke bereitzuhalten.

Es sind ausreichend **Abfallkörbe** oder ähnliche Behältnisse aufzustellen.

Alle anfallenden **Abfälle bzw. Abwässer** sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Stände sind so aufzubauen, daß die Wege für **Rettungsfahrzeuge** frei bleiben; (Feuergasse 3,50 m), ebenso ist der Abstand von 1,20 m zu den Hausfassaden und Schaufenstern. Die Hauseingänge sind freizuhalten. Dies gilt auch für die Stände der „fliegenden Händler“. Die Feuerwehrzufahrten sind zu kennzeichnen.

Das Jugendschutzgesetz ist an den Ständen mit alkoholischem Ausschank auszuhängen und zu beachten.

Die Vorschriften der Lebensmittel-Hygiene-Verordnung sind einzuhalten.

Die einschlägigen **lebensmittelrechtlichen Vorschriften** sind genau zu beachten. Eine entsprechende Informationsschrift über die Anforderungen, die an den Betrieb von Getränke- und Lebensmittel-Verkaufsständen gestellt werden, wurde der Stadt Wertheim zur Weiterleitung an die Standbetreiber bereits ausgehändigt. Bei Nichteinhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften können wir die Inbetriebnahme eines Standes nicht zulassen.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren bei der Abnahme der Verkaufsstände festgestellten Mängel wird auf folgende Mindestanforderungen hingewiesen und um Beachtung gebeten:

1. Alle Lebensmittelstände mit Wasseranschlußmöglichkeit müssen eine mit fließendem Wasser in Trinkwasserqualität ausgestattete, separate und hygienisch einwandfreie Handwaschgelegenheit (Handwaschbecken) mit Seifenspender (keine Seifenstücke) und Einmalhandtücher (keine üblichen Stoffhandtüchern) haben.
2. Außerdem sind alle Lebensmittel-Verkaufsstände mit Wasseranschlußmöglichkeit mit einer von der Hand-

waschgelegenheit strikt zu trennenden, hygienisch einwandfreien Spülmöglichkeit (Spüle/Spülbecken) mit fließendem Wasser in Trinkwasserqualität auszustatten.

3. Zur Lagerung von Lebensmitteln (vor allem von Fleisch und Fleischprodukten) muß eine ausreichend große und temperierte Kühlmöglichkeit vorhanden sein. Eine Lagerung der vorgenannten Lebensmittel im Freien und ohne ausreichende Kühlung ist nicht zulässig.
4. Die Lebensmittel sind so aufzubewahren und feilzuhalten, daß sie von Kunden nicht berührt, angehaucht, angehustet oder sonst beeinträchtigt werden können.
5. Grilleinrichtungen sind auf befestigtem Untergrund standsicher auszustellen. Es sind Schutzvorrichtungen anzubringen, damit die auf den Grilleinrichtungen zubereiteten Lebensmittel durch Witterung und Besucher nicht beeinträchtigt und Besucher durch die Grilleinrichtungen nicht gefährdet werden können.

Alle Stände, die offenes Feuer/Gas haben, sind mit einem Feuerlöscher und Löschdecke auszustatten. Bei der Marktdurchführung ist das **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** vom 07.08.1996 (BGBl.IS.1246) und das **Arbeitszeitrechtsgesetz (ArbZRG)** vom 06.06.1994 (BGBl.I S 1170) zu beachten.

Für den Umgang mit Druckgasbehältern (Gasflaschen) gilt die **Druckbehälterverordnung**.

Besonders wird auf die „Technischen Regeln Druckgase“ TRG 280, und hier auf folgende Punkte hingewiesen.

Gemäß Ziff.2.4 gilt das Entleeren, wenn Druckgasbehälter mit Entnahmeeinrichtungen verbunden sind und Gase entnommen werden.

Der Schutzbereich ist ein räumlicher Bereich um Druckgasbehälter mit brennbaren oder sehr giftigen Gasen, in dem infolge Undichtheiten an Anschlüssen und Armaturen oder betriebsmäßig beim Anschließen oder Lösen von Leitungsverbindungen oder infolge menschlicher Fehlhandlungen das Auftreten von Gas oder Gas-Luft-Gemischen nicht ausgeschlossen werden kann.(2.9 TRG 280).

An Stellen, an denen Druckgasbehälter zum Entleeren angeschlossen sind, darf höchstens die gleiche Anzahl von Druckgasbehältern bereitgestellt werden. (6.1 TRG 280).

Jeder zum Entleeren angeschlossene Druckgasbehälter für brennbare oder sehr giftige Gase muß von einem Schutzbereich umgeben sein.(1.9 TRG 280)

Bei Entnahme aus der Gasphase gilt z.B. im Freien für Einzelflaschen mit Gasen, Schwerer als Luft (z. B. Propan) der Radius von 1 m um den Druckgasbehälter und 0,5 m über dem Ventilanschluß als Schutzbereich. In Räumen verdoppeln sich diese Abstände.

Eine schriftliche Anzeige über die Inbetriebnahme einer Getränkeschankanlage mit der Bescheinigung des Sachkundigen, der die Schankanlage überprüft hat, ist dem Ordnungsamt der Stadt Wertheim, Mühlenstr. 26 ,97877 Wertheim Hofhaltung – Westflügel, I.OG, Zimmer 130 vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.

Bei der Überprüfung der Verkaufsstände muss eine verantwortliche Person an dem vollständig aufgebauten und fertig eingerichteten Stand anwesend sein. Sonst erfolgt keine Standfreigabe.

An den Verkaufsständen ist gut sichtbar und lesbar das Angebot an Speisen und/oder Getränken mit genauer Preis- und Mengenangabe anzubringen. An den Ständen die alkoholische Getränke im Ausschank haben ist ein Schild mit dem Hinweis anzubringen, dass an Jugendliche unter 18 Jahren kein Alkohol abgegeben wird.

Stadtverwaltung Wertheim

Messe/Märkte

Mühlenstraße 26

97877 Wertheim

Telefon 09342 / 301-0